



Amtliche Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit Nr. 03/2017

Pflanzenschutzgebührentarif 2017

Präambel

Gebührentarif des Bundesamtes für Ernährungssicherheit (BAES) für Tätigkeiten nach dem Pflanzenschutzgesetz 2011 idgF

Auf Grund des § 6 Abs. 6 des Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetzes (GESG) idgF, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und dem Bundesminister für Finanzen festgesetzt:

- § 1**
- (1) Die Gebühren für Tätigkeiten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit nach dem 3. und 4. Abschnitt des Pflanzenschutzgesetzes 2011 idgF werden in der Anlage festgesetzt.
 - (2) Wenn abzusehen ist, dass Aufwendungen eine betragsmäßig festgesetzte Gebühr wesentlich überschreiten werden, ist davon der Antragsteller in Kenntnis zu setzen. Eine wesentliche Überschreitung liegt ab einer zusätzlichen Gebühr im Ausmaß von zwei Expertenstunden nach Code-Nr. 01002 vor.
 - (3) Sind Erledigungen im Rahmen der Vollziehung des Pflanzenschutzgesetzes 2011 idgF notwendig, die nicht in der Anlage angeführt sind, ist eine zusätzliche Gebühr nach Aufwand zu entrichten, die für jede zusätzlich angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit gemäß dem in der Anlage angeführten „allgemeinen Gebührentarif“ berechnet wird und dem Antragsteller spätestens bei Abschluss des Verfahrens vorzuschreiben ist. Wenn abzusehen ist, dass derartige Aufwendungen den Betrag von zwei Expertenstunden nach Code-Nr. 01002 überschreiten, ist davon der Antragsteller in Kenntnis zu setzen.
 - (4) Die Gebühren für Sachverständige, die das Bundesamt für Ernährungssicherheit heranzieht, sind Barauslagen im Sinne des § 76 AVG.
 - (5) Die Gebühren sind gemäß § 19 Abs. 15 GESG Einnahmen der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH.
- § 2**
- (1) Die anlässlich der Vollziehung des 4. Abschnittes des Pflanzenschutzgesetzes 2011 anfallende Gebühr (Grenzkontrollgebühr) ist vom Bundesamt für Ernährungssicherheit festzusetzen und dem Anmelder gemäß § 20 Abs. 6 Pflanzenschutzverordnung 2011 mit Bescheid vorzuschreiben.



§ 3 Der Pflanzenschutzgebührentarif 2017 tritt am 1. Jänner 2017 in Kraft. Mit Inkrafttreten des Pflanzenschutzgebührentarifes 2017 tritt der Pflanzenschutzgebührentarif 2016, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten des Bundesamtes für Ernährungssicherheit am 31.12.2015, außer Kraft.

Anlage

Allgemeine Gebühren

Code-Nr.		Gebühr/ Einheit €
0	Allgemeine Gebühren	
01001	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	73,80
01001a	Gebühr für Wartezeiten von Kontrollorganen wegen verspäteter Ankunft einer Sendung je angefangene halbe Stunde	36,90
01002	Gebühr für Tätigkeiten, die zusätzlich zu den in den besonderen Gebührentarifen genannten Tätigkeiten anfallen, für jede angefangene Arbeitsstunde für Expertentätigkeit inkl. Leistungen für die Zuarbeit auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	169,80
01002a	Gebühr für Wartezeiten von Experten wegen verspäteter Ankunft einer Sendung je angefangene halbe Stunde	84,90
01003	Anfahrtspauschale im Zuge der Kontrolle	108,20
01008	Anteilige Anfahrtspauschale bei 2 Betriebsanfahrten pro Tag	66,90
01009	Anteilige Anfahrtspauschale bei 3 Betriebsanfahrten pro Tag	49,60
01004	Sonn-, Feiertags- und Nachtzeitzuschlag - Bei Tätigkeiten auf Verlangen der Partei und im Rahmen amtswegiger Kontrollen und Überwachungen bei Gefahr in Verzug an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 100% an Werktagen außerhalb der Dienstzeit - Erhöhung der zutreffenden Gebühr um 50%	
01005	Verwaltungsgebühr I für erste Zahlungserinnerung	10,00
01006	Verwaltungsgebühr II für zweite Zahlungserinnerung	17,00
01007	Kopierkosten je Seite	0,50



Gebühren Pflanzenschutzgesetz 2011 idgF

Code-Nr.	Art der Tätigkeit	je Einheit	Gebühr
			in €
1a	Prüfung des Pflanzengesundheitszeugnisses	Sendung	29,90
1b	Prüfung der Identität der Sendung	Sendung	29,90
1c	Kontrolle auf gelistete invasive gebietsfremde Arten	Sendung	29,90
2a	Gesundheitskontrolle von Saatgut	Partie bis 100 kg	60,00
2b	Gesundheitskontrolle von Saatgut	Partie größer als 100 kg	120,00
3a	Gesundheitskontrolle von Gewebekulturen	Partie bis 100 kg	60,00
3b	Gesundheitskontrolle von Gewebekulturen	Partie größer als 100 kg	120,00
4a	Gesundheitskontrolle von Schnittblumen	Sendung bis 1.000 Stück	29,90
4b	Gesundheitskontrolle von Schnittblumen	Sendung bis 20.000 Stück	60,00
4c	Gesundheitskontrolle von Schnittblumen	Sendung bis 120.000 Stück	120,00
4d	Gesundheitskontrolle von Schnittblumen	Sendung mit mehr als 120.000 Stück	179,80
5a	Gesundheitskontrolle von Stecklingen, Sämlingen, Erdbeer- und Gemüsejungpflanzen	Sendung bis 10.000 Stück	60,00
5b	Gesundheitskontrolle von Stecklingen, Sämlingen, Erdbeer- und Gemüsejungpflanzen	Sendung bis 50.000 Stück	120,00
5c	Gesundheitskontrolle von Stecklingen, Sämlingen, Erdbeer- und Gemüsejungpflanzen	Sendung bis 100.000 Stück	179,80
5d	Gesundheitskontrolle von Stecklingen, Sämlingen, Erdbeer- und Gemüsejungpflanzen	Sendung mit mehr als 100.000 Stück	239,80
6a	Gesundheitskontrolle von Zwiebeln, Knollen, Rhizomen	Sendung bis 200 kg	60,00
6b	Gesundheitskontrolle von Zwiebeln, Knollen, Rhizomen	Sendung bis 800 kg	120,00
6c	Gesundheitskontrolle von Zwiebeln, Knollen, Rhizomen	Sendung bis 3.200 kg	179,80
6d	Gesundheitskontrolle von Zwiebeln, Knollen, Rhizomen	Sendung mit mehr als 3.200 kg	239,80
7a	Gesundheitskontrolle von Getreide, ausgenommen Saatgut	Partie bis 50.000 kg	60,00
7b	Gesundheitskontrolle von Getreide, ausgenommen Saatgut	Partie mit mehr als 50.000 kg	179,80
8a	Gesundheitskontrolle von Obst	Sendung bis 1.000 kg	29,90
8b	Gesundheitskontrolle von Obst	Sendung bis 25.000 kg	60,00
8c	Gesundheitskontrolle von Obst	Sendung mit mehr als 25.000 kg	120,00
9	Gesundheitskontrolle von Konsumeräpfeln	Partie	120,00
10a	Gesundheitskontrolle von Erde, Nährsubstrat	Sendung bis 25.000 kg	60,00
10b	Gesundheitskontrolle von Erde, Nährsubstrat	Sendung mit mehr als 25.000 kg	120,00



Code-Nr.	Art der Tätigkeit	je Einheit	Gebühr
			in €
11a	Gesundheitskontrolle von Gemüse und Blattgemüse	Sendung bis 500 kg	29,90
11b	Gesundheitskontrolle von Gemüse und Blattgemüse	Sendung mit mehr als 500 kg	120,00
12a	Gesundheitskontrolle von Bäumen, Sträuchern und anderen verholzten Pflanzen, ausgenommen forstlichem Vermehrungsmaterial	Sendung bis 1.000 Stück	60,00
12b	Gesundheitskontrolle von Bäumen, Sträuchern und anderen verholzten Pflanzen, ausgenommen forstlichem Vermehrungsmaterial	Sendung bis 4.000 Stück	120,00
12c	Gesundheitskontrolle von Bäumen, Sträuchern und anderen verholzten Pflanzen, ausgenommen forstlichem Vermehrungsmaterial	Sendung bis 16.000 Stück	179,80
12d	Gesundheitskontrolle von Bäumen, Sträuchern und anderen verholzten Pflanzen, ausgenommen forstlichem Vermehrungsmaterial	Sendung mit mehr als 16.000 Stück	239,80
13	Gesundheitskontrolle von Transportmitteln, Behältnissen außer Verpackungsmaterial aus Holz	Stück	60,00
14a	Gesundheitskontrolle von Pflanzen zum Anpflanzen, die in keiner anderen TP angeführt sind	Sendung bis 5.000 Stück	60,00
14b	Gesundheitskontrolle von Pflanzen zum Anpflanzen, die in keiner anderen TP angeführt sind	Sendung bis 20.000 Stück	120,00
14c	Gesundheitskontrolle von Pflanzen zum Anpflanzen, die in keiner anderen TP angeführt sind	Sendung bis 40.000 Stück	179,80
14d	Gesundheitskontrolle von Pflanzen zum Anpflanzen, die in keiner anderen TP angeführt sind	Sendung mit mehr als 40.000 Stück	239,80
15	Gesundheitskontrolle von sonstigen Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, die in keiner anderen TP angeführt sind	Partie, jedoch maximal 3 Partien je Sendung	60,00
16	Durchführung einer stichprobenartigen Untersuchung (iVm § 38 Abs. 7 Pflanzenschutzgesetz 2011 idgF)	für jede angefangene Arbeitsstunde auf Basis des derzeit gültigen Stundensatzes des Bundesamtes für Ernährungssicherheit	73,80
17a	Zulassung eines Bestimmungsortes; Bestimmungsort ist eine Eintrittsstelle gemäß Eintrittsstellen-Verordnung 2014	Pauschalgebühr	189,10
17b	Zulassung eines Bestimmungsortes; Bestimmungsort ist Sitz der amtlichen Stelle oder ein nahe dem Sitz gelegener Ort	Pauschalgebühr	428,90
17c	Zulassung eines Bestimmungsortes; Bestimmungsort ist ein Erzeugungsort	Pauschalgebühr	728,60

Der Direktor des Bundesamtes für Ernährungssicherheit

Mag. (FH) Wolfgang Hermann

Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES)

Spargelfeldstraße 191 | 1220 Wien | ÖSTERREICH | www.baes.gv.at

DVR: 0014541 | BAWAG P.S.K. AG | IBAN: AT85 6000 0000 9605 1513 | BIC: BAWAATWW